

Staatsschutz verliert vor Gericht

Nachrichtendienst muss Einsicht in die Fiche einer Flüchtlingshelferin gewähren

Der Geheimdienst schnüffelte zu Unrecht jahrelang das Leben einer 66-Jährigen aus. Einsicht in die Akte wurde der Frau verwehrt. Nun rüffelt das Gericht den Staatsschutz.

Katharina Bracher

Die Flüchtlingshelferin Anni Lanz würde gerne wissen, wer den Schweizer Staatsschutz mit Informationen über ihr Eheleben versorgt hat. Doch bisher hat sie noch nicht einmal die Akte, die im Schweizer Staatsschutz-Informationssystem über sie angelegt ist, zu Gesicht bekommen. Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) verwehrt ihr dies, obwohl sie seit 2008 um Einsichtnahme kämpft. Nun hat Anni Lanz erstmals Grund zu hoffen: Das Bundesverwaltungsgericht kommt in einem Urteil vom 14. Juni zum Schluss, dass der NDB der Gesuchstellerin Einsichtnahme gewähren muss.

Der Geheimdienst gibt an, die Daten 2009 gelöscht zu haben, kurz nachdem Lanz das erste Mal Akteneinsicht verlangt hatte. Umso erstaunlicher, dass Auszüge aus ihrer Akte im Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) vom Juni 2010 auftauchten. Die parlamentarische Aufsicht stellte dem Schweizer Staatsschutz damals ein miserables Zeugnis aus. Anni Lanz' Akte wurde im Bericht als besonders bizarres Beispiel für die unkontrollierte Sammelwut der Staatsschützer herangezogen (siehe Box). Die Einträge in der Staatsschutz-Datenbank ISIS waren mit dem Hinweis «Verdacht auf schwarzen Block» versehen. Was angesichts des reifen Alters von Anni Lanz (Geburtsjahr 1945) wie ein Scherz anmutet. Die Staatsschützer lasteten der Flüchtlingshelferin, die für «Solidarité sans frontières» tätig ist, ohne weitere Beweise «Kontakte zu extremistisch-islamistischen Gruppierungen» an. Im Übrigen gelangte der Geheimdienst zur Überzeugung, dass sie «eine äusserst lockere Ehe» führe, da das Ehepaar zeitweise räumlich getrennt lebe.

Im Juni 2009 teilte der NDB der Gesuchstellerin Lanz mit, dass ihre Akte nicht mehr als staatsschutzrelevant gelte und daher gelöscht worden sei. Eine vollständige Auskunft blieb der NDB aber schuldig. Es folgte ein mehrmonatiges juristisches Tauziehen zwischen Lanz, die sich inzwischen einen Anwalt genommen hatte, und dem Schweizer Staatsschutz. Schliesslich lehnte dieser das Einsichtsbegehren ab. Der NDB habe keinen Zugriff mehr auf die gelöschten Daten, hiess es. Da der Geheimdienst jedoch verpflichtet ist, gelöschte Staatsschutzakten dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung anzubieten, könne Anni Lanz dort später ein Einsichtsgesuch stellen. Der Haken an diesem Vorschlag: Das Bundesarchiv muss ein solches Gesuch zur Genehmigung an den NDB weiterleiten, worauf der NDB abermals über den Fall «Anni Lanz» zu entscheiden hätte.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die Löschung der Daten zwar gerechtfertigt gewesen sei, der Staatsschutz aber auch in gelöschte Akten Einsicht gewähren müsse. Dies sei nun nachzuholen. Ob der NDB das Urteil weiterzieht, ist noch nicht entschieden. Er ist laut Sprecher Simon Lohner dabei, das Urteil zu analysieren.

Anni Lanz äussert sich verhalten zuversichtlich über das Urteil: «Ich weiss nicht, ob ich den Tag noch erlebe, an dem ich Akteneinsicht erhalte», sagt sie zur «NZZ am Sonntag». Ihr Anwalt Guido Ehrler fordert, dass der NDB bei sämtlichen seiner ausländischen Partner-Dienste die Löschung von Einträgen über seine Klientin veranlasse. Demnächst wird das Bundesgericht darüber entscheiden, ob die Praxis des indirekten Auskunftsrechts - Betroffene können in der Schweiz nur über den Datenschützer Einsicht in ihrer Staatsschutzakte nehmen - zulässig ist.

Kläger ist ein polnischer Journalist, der an einer Anti-WEF-Demo in Basel irrtümlich festgenommen wurde und seither fichiert ist. Auch er wird durch den Anwalt Guido Ehrler vertreten. Gemeinsam kämpfen sie um direktes Einsichtsrecht in die Akte. «Sollten wir verlieren, werden wir an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gelangen», sagt Ehrler.

«Fichenaffäre II»

Sammelwut beim Staatsschutz

Ende Juni 2010 wurde bekannt, dass der Schweizer Staatsschutz 200 000 Personen in der Staatsschutz-Datenbank ISIS registriert hatte. Ein Teil dieser Informationen waren illegal gesammelt worden, wie es in einem Bericht der parlamentarischen Aufsicht hiess.

Bei 120 000 Personen handelte es sich um staatsschutzrelevante Angaben. Ob diese Personen aber tatsächlich eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellten, wurde kaum je überprüft. Im Jahr 1989 hatte die «Fichenaffäre» die Schweiz erschüttert. Damals hatte der Staatsschutz über 900 000 Personen unrechtmässig registriert.